



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Sozialhilfegesetzes**

Datum: 12. Juni 2012

Nummer: 2010-162

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Vom 12. Juni 2012

Änderung des Sozialhilfegesetzes

Inhaltsübersicht

1. Zusammenfassung
 - 1.1 Allgemeines im Bereich der Eingliederung
 - 1.2 Massnahmen zur Eingliederung bedürftiger Personen
 - 1.3 Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Kantonsgerichtsurteil)
2. Ausgangslage
3. Vernehmlassung
 - 3.1 Konsultativkommission
 - 3.2 Vorvernehmlassung bei den Sozialpartnern
 - 3.3 Vernehmlassung
4. Massnahmen zur Eingliederung bedürftiger Personen
 - 4.1 Erkenntnisse
 - 4.2 Förderungsprogramme
 - 4.3 Anreizbeiträge an Arbeitgebende
 - 4.4 Beschäftigungen
 - 4.5 Verkürzung des kantonalen Bewilligungsverfahrens
 - 4.6 Kompetenzzentrum und Internet-Plattform
 - 4.7 Aufhebung der Bestimmung über die Evaluation der Eingliederungsmassnahmen
5. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Kantonsgerichtsurteil)
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Gleichstellung inländischer und ausländischer Kinder
6. Regulierungsfolgenabschätzung
 - 6.1 Massnahmen zur Eingliederung bedürftiger Personen
 - 6.2 Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Kantonsgerichtsurteil)
7. Kostenfolge
 - 7.1 Massnahmen zur Eingliederung bedürftiger Personen
 - 7.2 Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Kantonsgerichtsurteil)
8. Erläuterung der Gesetzesänderungen
9. Antrag

1. Zusammenfassung

1.1 Allgemeines im Bereich der Eingliederung

Die §§ 16 und 19 des geltenden Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850) regeln die Angebote zur Förderung der beruflichen Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen bzw. die Lohnkostenbeiträge an Arbeitgebende, die leistungsreduzierte, unterstützungsberechtigte Personen anstellen. § 34 SHG bestimmt, dass die Gemeinden diese Massnahmen vollziehen und dass ihnen der Kanton die Hälfte der Massnahmekosten vergütet. Die §§ 16 - 19 und 34 SHG gelten nur bis Ende 2013 und sind während dieser Dauer auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen (§ 52 SHG).

Die vorliegende Änderung des Sozialhilfegesetzes setzt vorab die Erkenntnisse der vorgenommenen Wirksamkeitsprüfung um.

Unter Fachleuten besteht Einigkeit, dass der Standard der Sozialhilfe in Baselland und deren einheitlicher Vollzug sehr hoch ist. Daran soll wenn immer möglich auch festgehalten werden.

Die gesamten Kosten der vorgeschlagenen Gesetzesänderung belaufen sich für den Kanton als auch die Gesamtheit der Gemeinden im bisherigen Rahmen von ca. 3 Mio. Franken pro Jahr.

Neu soll dem in § 4 Absatz 3 SHG verankerten Prinzip von Leistung und Gegenleistung mehr Gewicht verliehen werden. Die öffentliche Hand finanziert den unterstützten Personen insbesondere den Grundbedarf, die Wohnungsmiete, die Kranken- und Unfallversicherung sowie Massnahmen im Bereich der Eingliederung. Dafür darf als Gegenleistung - ohne zusätzliche Vergütung - die Teilnahme an Massnahmen für die Eingliederung als auch die Ausübung einer Beschäftigung erwartet werden.

Die "Angebote" im Sinne des bisherigen § 16 SHG werden weitergeführt werden. Die Pflicht zur Teilnahme an den "Förderungsprogrammen" (neue Terminologie) erfolgt wie im gewohnten Rahmen mittels Verfügung und Meldung an das Kantonale Sozialamt. Der bis anhin notwendige öffentlich-rechtliche Vertrag fällt weg. Der Kanton wird weiterhin die Hälfte der Kosten übernehmen. Der Regierungsrat legt dazu die Voraussetzungen und die Obergrenze für die Kantonsunterstützung in der Verordnung fest und berücksichtigt dabei die Obergrenzen des AVIG. Neu wird es gestützt auf das Prinzip von Leistung und Gegenleistung keinen zusätzlichen Beitrag mehr geben. Das administrative Verfahren wird massiv verkürzt werden, neu wird kein Kostengutsprache gesuch mehr notwendig sein.

Die "Lohnkostenbeiträge" im Sinne des bisherigen § 19 SHG werden in modifizierter Weise in § 17 SHG weitergeführt werden. Arbeitgebende sollen nach wie vor unterstützte, leistungsreduzierte Personen anstellen. Diese Arbeitnehmenden erhalten einen Lohn, welcher ihrer Leistungsfähigkeit entspricht. Neu werden jedoch nicht mehr Lohnkostenbeiträge an die Arbeitnehmenden sondern Anreizbeiträge, bestehend aus den obligatorischen Lohnnebenkosten sowie einer Betreuungspauschale, an die Arbeitgebenden ausgerichtet werden. Der Kanton übernimmt weiterhin die Hälfte der entsprechenden Kosten.

Beschäftigungen werden neu in das Sozialhilfegesetz aufgenommen (§ 19 SHG). Diese sollen subsidiär zu den Förderungsprogrammen und den Anreizbeiträgen an die Arbeitgebenden zum Zuge kommen. Es gibt vermehrt Sozialhilfebezüger und Sozialhilfebezügerinnen, bei welchen eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt - sei es längerfristig

aber auch mittelfristig - als unwahrscheinlich zu qualifizieren ist. Zur Sicherstellung einer Tagesstruktur und zur Vermeidung von unter Umständen hohen Folgekosten insbesondere infolge Verwahrlosung, gesundheitlicher Probleme oder Delinquenz haben die Gemeinden diesen Personen Beschäftigungen anzubieten. Die Verpflichtung zur Teilnahme erfolgt mittels Verfügung und Meldung an das Kantonale Sozialamt. Die Beschäftigungen sollen insbesondere zu Gunsten der Allgemeinheit und von gemeinnützigen Institutionen erfolgen.

Damit schnelleres Handeln gewährleistet werden kann, soll das Verfahren zwischen Gemeinde und Kanton betreffend Einholen einer Kostengutsprache wegfallen. Die Sozialhilfeböhrden vollziehen die Bestimmungen über die Eingliederungsmassnahmen in eigener Autonomie und in eigenem Ermessen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen und die Obergrenze für die Kantonsunterstützung in der Verordnung fest und berücksichtigt dabei die Obergrenzen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837).

Durch das Kantonale Sozialamt wird eine öffentlich zugängliche Internetplattform errichtet, welche detailliert über die Programme informiert, insbesondere über deren Inhalte und die geeignete Zielgruppe sowie die Anzahl abgerechneter Fälle pro Programm.

Der geltende § 11 Absatz 2 SHG - nicht abschliessende Aufzählung der Pflichten der unterstützten Person - soll mit der konkreten Pflicht zur Teilnahme an angeordneten Programmen und Beschäftigungen ergänzt werden.

1.2 Massnahmen zur Eingliederung bedürftiger Personen

§ 16 Förderungsprogramme

- wie bisherige Angebote gemäss bisherigem § 16 SHG
- kein zusätzlicher Beitrag mehr, bisheriger § 17 SHG wird aufgehoben
- kein öffentlich-rechtlicher Vertrag mehr, bisheriger § 18 SHG wird aufgehoben
- Kostenaufteilung wie bisher 50% Kanton / 50% Gemeinden
- vereinfachtes Meldeverfahren
- der Regierungsrat legt die Voraussetzungen und die Obergrenze für die Kantonsunterstützung in der Verordnung fest und berücksichtigt dabei die Obergrenzen des AVIG

§ 17 Anreizbeiträge an Arbeitgebende

- neu, Anreizbeiträge, bestehend aus den Lohnnebenkosten und einer Betreuungspauschale, an den Arbeitgebenden
- freie Einkünfte wie bisher gemäss § 16 SHV
- Kostenaufteilung wie bisher 50% Kanton / 50% Gemeinden
- Bewilligungsverfahren wie bisher
- keine Verlängerung der Rahmenfrist gem. Art. 23 Absatz 3^{bis} AVIG

§ 18 Ausführungsbestimmungen (zu § 17 SHG)

- der Regierungsrat legt die Höhe der Betreuungspauschale in der Verordnung fest
- die Gemeinden überprüfen mindestens einmal jährlich gemeinsam mit den Klienten und den Arbeitgebenden den Grad der Leistungsreduktion

§ 19 Beschäftigungen

- neu, Beschäftigung stellt keine Arbeit im Sinne des Arbeitsrechtes dar und begründet damit auch keine Arbeitnehmereigenschaft
- kein zusätzlicher Beitrag
- ausserordentliche Aufwendungen für die Ausübung können gemäss § 15 SHV berücksichtigt werden
- Gefälligkeitszuwendungen werden als nicht relevant in § 16 SHV festgehalten
- Kostenaufteilung 50% Kanton / 50% Gemeinden
- vereinfachtes Meldeverfahren
- Die Beschäftigung soll insbesondere zu Gunsten der Allgemeinheit und von gemeinnützigen Institutionen erfolgen
- der Regierungsrat legt die Voraussetzungen und die Obergrenze für die Kantonsunterstützung in der Verordnung fest

1.3 Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Kantonsgerichtsurteil)

Auch im Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen drängt sich eine Änderung des Sozialhilfegesetzes auf. Obwohl diese Gesetzesänderung in keinem direkten Bezug zu den Änderungen im Bereich der Eingliederung steht, soll diese Änderung aus ökonomischen Gründen in der gleichen Vorlage behandelt werden.

Mit Urteil vom 2. März 2011 hiess das Kantonsgericht Basel-Landschaft eine Beschwerde betreffend § 22 Absatz 2 Satz 2 SHG gut. Infolge Verfassungswidrigkeit kann diese Bestimmung ab sofort nicht mehr angewendet werden und der Gesetzgeber wird angewiesen, eine verfassungsmässige Regelung der Alimentenbevorschussung für Kinder, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden, zu erlassen.

Gemäss bisherigem § 22 Absatz 2 Satz 2 SHG gilt die Bevorschussung nicht für die niedergelassenen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden oder unbekannten Aufenthalts sind.

§ 22 Absatz 2 Satz 2 SHG hält vor dem Grundsatz der Rechtsgleichheit im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101) nicht stand, denn es entbehrt einer stichhaltigen Begründung, dass die Bevorschussung für schweizerische Kinder gilt und für niedergelassene Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit nicht, wenn deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden.

§ 22 Absatz 2 Satz 2 SHG wird ersatzlos gestrichen. Die verfassungswidrige Bestimmung wird seit Erlass des Urteils des Kantonsgerichtes nicht mehr angewendet. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung ist die Rechtsgleichheit im Sinne von Artikel 8 BV auch formell wiederhergestellt.

2. Ausgangslage

Die §§ 16 und 19 des geltenden Sozialhilfegesetzes regeln die Angebote zur Förderung der beruflichen Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen bzw. die Lohnkostenbeiträge an Arbeitgebende, die leistungsreduzierte, unterstützungsberechtigte Personen anstellen. § 34 SHG bestimmt, dass die Gemeinden diese Massnahmen vollziehen und dass ihnen der Kanton die Hälfte der Massnahmekosten vergütet. Die §§ 16, 19 und 34 SHG gelten nur bis Ende 2013 und sind während dieser Dauer auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen (§ 52 SHG). Das Kantonale Sozialamt hat von 2002 bis 2008 1520 Vergütungsgesuche der Gemeinden die §§ 16 und 19 SHG betreffend bewilligt. Der Kostenaufwand für den Kanton und die Gemeinden belief sich während dieser Zeit zusammen auf ca. 13 Mio. Franken.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat den Auftrag der Wirksamkeitsprüfung an die Firma Egger, Dreher und Partner AG, Bern, vergeben. Diese Firma hat spezifische Erfahrungen auf dem Gebiet, insbesondere hat sie als Referenzprojekte bereits die Projekte *IIZ* und *Erwerbslose Jugendliche* im Kanton Basel-Landschaft durchgeführt und hat deshalb den besten Einblick. Die Finanz- und Kirchendirektion hatte zudem dem Regierungsrat bis Mitte 2010 Bericht über die Wirksamkeitsprüfung zu erstatten und die gebotenen Anträge zu stellen.

Die Wirksamkeitsprüfung richtete sich an den Gesetzgeber des Sozialhilfegesetzes. Aus Sicht des Gesetzgebers standen folgende Erkenntnisziele der Wirksamkeitsprüfung im Vordergrund: Sollen die §§ 16 - 19 und 34 SHG (Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen) künftig unverändert beibehalten, geändert oder gestrichen werden?

Die Studie über die Wirksamkeitsprüfung liefert drei Erkenntnisse:

- 18% derjenigen Personen, die an einer Eingliederungsmassnahme teilgenommen haben, konnten von der Sozialhilfe abgelöst und in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden und zwar ursächlich wegen deren Massnahmenteilnahme.
- Die Kosten aller insgesamt durchgeführten Eingliederungsmassnahmen sind dann kompensiert, wenn dadurch der Sozialhilfebezug der 18% eingegliederten Personen um durchschnittlich jeweils 1,8 Jahre reduziert wird.
- Diejenigen Personen, die an einer Eingliederungsmassnahme teilnahmen und daher eine schlechtere Risikostruktur aufweisen als die übrigen, nicht massnahmenteilnehmenden Sozialhilfeempfangenden, wiesen trotzdem keine tiefere Eingliederungsrate auf als diese.

In 4 von 5 Fällen gelingt es zwar auch durch den Einsatz von Massnahmen nicht, die betreffende Person in eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu führen. Die Feststellung aber, dass jeder fünfte Teilnehmer dank der Massnahme in eine Arbeitsmarktintegration geführt werden konnte, ist dennoch bemerkenswert. So kam im Kontrast hierzu bspw. eine nationale Studie des SECO des Jahres 2009 zur Einschätzung, dass die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen in der Sozialhilfe zu keiner systematischen Verbesserung der Eingliederungswahrscheinlichkeit führt.

Die vorliegend eruierte Erfolgsquote von 18% ist so zu würdigen, dass sie zwar keinen Quantensprung im Bereiche der Eingliederung von Sozialhilfebeziehenden darstellt, dass sie aber erwarten lässt, dass die Nutzen-Kosten-Bilanz der Massnahmen insgesamt positiv ist. Die Studie weist zudem darauf hin, dass kostenrelevante Nebeneffekte von Ein-

gliederungsmassnahmen, wie Reduktion von Krankheitskosten oder Kostenreduktionen dank veränderter Suchtproblematik oder Delinquenz, zwar nicht in die Berechnung mitbezogen worden sind, jedoch ebenfalls zu berücksichtigen sind. Schliesslich darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die Jahre 2006 – 2008 dank der guten wirtschaftlichen Lage eine starke Reduktion der Sozialhilfe beziehenden Personen brachte.

Als Handlungsempfehlungen schlägt die Studie vor, die Integrationsmassnahmen weiterzuführen, an diesen jedoch gewisse Modifikationen anzubringen. Im Detail:

- Weiterführung der Massnahmen gemäss § 16 SHG, jedoch sei sicherzustellen, dass nur Klientinnen und Klienten mit vorhandenem Eingliederungspotential in eine Integrationsmassnahme gesendet werden und dass diese die am besten geeignete sein soll.
- Weiterführung der Massnahmen gemäss § 19 SHG, jedoch sei zu verhindern, dass die Gemeinden selbst als Arbeitgebende auftreten und das Instrument der Lohnkostenbeiträge sei für die Arbeitgebenden als reizvollere Option zu gestalten.
- Verkürzung des kantonalen Bewilligungsverfahrens und Verschiebung des Entscheids in die Gemeinden, was die Mitfinanzierung durch den Kanton in Frage stelle.
- Einrichten eines zentralen Benchmarks und Qualitätsmanagements über die Eingliederungsmassnahmen beim Kanton.

Die Erkenntnisse der Studie beruhen auf einer Vollerhebung der Jahre 2002 bis 2008 auf der Basis von umfangreichen und breit abgestützten Daten. Für alle Personen, welche seit 2002 Eingliederungsmassnahmen nach den bisherigen §§ 16 oder 19 SHG bezogen haben, hat das Kantonale Sozialamt sämtliche Verfügungen der Sozialhilfe zentral nach erfasst. Insgesamt handelte es sich bei den 1'520 Teilnehmenden an Eingliederungsmassnahmen um über 13'000 Verfügungen. Dies ermöglichte für jede dieser Personen eine detaillierte Analyse, ob im Anschluss an den Besuch von Eingliederungsmassnahmen eine Ablösung oder eine teilweise Ablösung von der Sozialhilfe erfolgt ist. Dabei war es auch möglich, detailliert zu untersuchen, mit welcher Begründung diese Ablösung erfolgte.

Weiter wurde für jeden einzelnen von der Sozialhilfe abgelösten Fall geprüft, ob es sich hierbei lediglich um eine Verschiebung der betreffenden Person in die Invalidenversicherung oder in die Arbeitslosenversicherung handelte. Hierzu wurden von sämtlichen Sozialhilfebeziehenden (in anonymisierter Form) die Verfügungsdaten der IV-Stelle und der Arbeitslosenversicherung mit den Sozialhilfedaten verknüpft und ausgewertet.

Die Studie basiert somit auf einer Vollerhebung sämtlicher Teilnehmenden an Eingliederungsmassnahmen, wobei ausnahmslos alle Verfügungen der Sozialhilfe, der Invalidenversicherung und der Arbeitslosenversicherung für jede Person seit 2002 untersucht wurden. Damit konnte der Verlauf aller Massnahmenteilnehmenden vor und nach Besuch von Eingliederungsmassnahmen seit 2002 lückenlos verfolgt und bewertet werden. Bei allen erfolgreichen Verläufen wurden dabei die diesbezüglichen individuellen Einschätzungen der Bedeutung der Massnahmenteilnahme aus Sicht der fallführenden Sozialarbeitenden erhoben. Diese Einschätzungen wurden durch die Studienersteller im Rahmen von Interviews vor Ort zusätzlich plausibilisiert.

3. Vernehmlassung

3.1. Konsultativkommission

Die vorliegende Gesetzesänderung ist von der FKD (Stabsstelle Gemeinden und Kantonales Sozialamt) erarbeitet und sodann der mit RRB Nr. 1370 vom 29. Juni 2004 regierungsrätlich eingesetzten, ständigen Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) unterbreitet worden. Der Auftrag der KKSH besteht in der Beratung und Unterstützung des Kantonalen Sozialamtes in der Ausarbeitung der notwendigen Änderungen der Sozialhilfeverordnung sowie der Änderungen und Ergänzungen des Handbuchs Sozialhilferecht als Arbeitsinstrument der gesetzessanwendenden Organe.

Der KKSH gehören folgende Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), dem Verband für Sozialhilfe des Kantons Basellandschaft (VSO BL) sowie der Koordination Sozialarbeit politischer Gemeinden Baselland (KOSA) an:

Daniel Schwörer, Stabsstelle Gemeinden, FKD (Vorsitz)
Rudolf Schaffner, Dienststellenleiter Kantonales Sozialamt
Elisabeth Carneiro, Kantonales Sozialamt (Aktuariat)
Susanne Beck, Sozialdienst Reinach, (KOSA)
Cécile Jenzer, Gemeinderätin Brislach (VBLG)
Daniel Kaiser, Sozialhilfebehörde Waldenburgertal (VSO)
Anne Mati, Gemeinderätin Binningen (VBLG)
Philippe Matter, Leiter Soziale Dienste, Sissach (KOSA)
Werner Spinnler, Sozialhilfebehörde Liestal (VSO, Präsident)

Die KKSH hat die vorliegende Landratsvorlage an zwei ihrer Sitzungen intensiv beraten und hat diese zu Handen der Vernehmlassung verabschiedet.

3.2 Vorvernehmlassung bei den Sozialpartnern

Am 9. Mai 2011 fand eine Vorbesprechung mit den Sozialpartnern, Herrn Markus Meier von der Wirtschaftskammer Baselland, Herrn Andreas Giger vom Gewerkschaftsbund Baselland und Herrn Dr. Peter Jeger von der Handelskammer beider Basel, statt. Die Sozialpartner sind auf die Vorlage eingegangen und haben ihre Zustimmung zu den Förderungsprogrammen und den Beschäftigungen gegeben. Bezüglich der Lohnkostenbeiträge sind sie übereingekommen, dass gestützt auf die auch in der Studie dargelegte Unattraktivität der bis anhin geltenden Lohnkostenbeiträge einzugehen sei und Zuschüsse für die Arbeitgebenden einzuführen seien. Die entsprechenden Anpassungen sind in der jetzigen Landratsvorlage berücksichtigt.

3.3 Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die Vorlage am 7. September 2011 in die dreimonatige Vernehmlassung bei Parteien, Verbänden, Sozialhilfebehörden und Gemeinderäten geschickt.

3.4 Ergebnisse der Vernehmlassung

An der Vernehmlassung haben 53 Gemeinden direkt teilgenommen, 40 Gemeinderäte und 25 Sozialhilfebehörden (davon ein Sozialhilfebehördenverbund mit 6 Gemeinden und ein Sozialhilfebehördenverbund mit 7 Gemeinden). Teilgenommen haben des Weiteren die Verbände VBLG, VSO BL und KOSA, die Parteien CVP, EVP, FDP, Grüne Baselland, SVP und SP, die Sozialpartner Wirtschaftskammer Baselland, Gewerkschaftsbund Baselland und Handelskammer beider Basel, die Direktionen FKD, VGD, SID und BKSD, der Rechtsdienst des Regierungsrates, die Landeskanzlei, die Kommission für Gleichstellung von Mann und Frau, die Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau sowie der VPOD und der Job Club.

Die Vernehmlassung hat Folgendes ergeben:

Von den teilnehmenden Gemeinderäten haben deren 30 vollumfänglich und deren 10 teilweise zugestimmt. Von den teilnehmenden Sozialhilfebehörden haben deren 12 vollumfänglich und deren 13 teilweise zugestimmt. Die Verbände VBLG und VSO BL haben der Vorlage grundsätzlich und die KOSA teilweise zugestimmt. Die Parteien CVP, EVP und die FDP haben vollumfänglich und die Parteien Grüne Baselland, SVP und SP haben teilweise zugestimmt.

Die bloss teilweisen Zustimmungen betrafen vorwiegend folgende Änderungen:

- die Abschaffung des zusätzlichen Beitrages in Zusammenhang mit ausserordentlichen Aufwendungen, welche durch die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme entstehen können (12 Gemeinden, SP)
- eine "Kann"-Formulierung für die neuen Beschäftigungen (9 Gemeinden)
- die fehlende Kostenbeteiligung des Kantons (10 Gemeinden, Grüne, SVP, SP)

Neben der grossmehrheitlichen Zustimmung zu der Vorlage wurden die nachfolgenden Anliegen vorgebracht:

- Die Definition und Abgrenzung der Förderungsprogramme und der Beschäftigungen muss klar formuliert werden.
- Es besteht eine Notwendigkeit der Unterstützung des Kantons, sprich des Kantonalen Sozialamtes, insbesondere für die kleineren Gemeinden bei der Umsetzung der neuen Beschäftigungen. Es wird erwartet, dass das Kantonale Sozialamt die Gemeinden aktiv unterstützt bei der Bereitstellung geeigneter Programme bzw. Programmangebote sowie deren Evaluation und dass durch ein koordiniertes Auftreten gegenüber den Anbietern das Funktionieren des Marktes sichergestellt werden kann.
- Der Wunsch, dass das Kantonale Sozialamt als Kompetenzzentrum auftritt und eine öffentliche Plattform zum Zusammenfinden von Nutzer und Anbieter zur Verfügung stellt, ist vorhanden.

Die neu in das Gesetz aufgenommenen Beschäftigungen als eigenständige Eingliederungsmassnahme wurden nur von einer Gemeinde abgelehnt, mit dem Hinweis, diese müssten in den Förderungsmaßnahmen Platz finden.

Des Weiteren wurde vorgebracht, dass überregionale Angebote zu schaffen seien, insbesondere seien Beschäftigungen als Sozialfirma mit überregionaler oder kantonomer Trägerschaft getragen von der Wirtschaft und gestützt von der Politik zu schaffen. Insbeson-

dere wird darauf hingewiesen, dass durch Beschäftigungsmassnahmen zugunsten der Allgemeinheit keine zusätzliche Konkurrenz für die privatwirtschaftlichen Anbieter entstehen dürften. Die Gemeinden hätten daher primär solche Leistungen anzubieten, die von Privaten gar nicht oder nur in ungenügendem Ausmass angeboten werden.

3.5 Nachvernehmlassung bei Fachpersonen aus der Praxis

Nach Abschluss der Vernehmlassung und deren Auswertung, hat das Kantonale Sozialamt auf Grund von diversen Widersprüchen beschlossen, eine Nachvernehmlassung für den Bereich der Beschäftigungen bei Fachpersonen aus der Praxis durchzuführen. Es hat zu diesem Zweck für den 13. März 2012 zu einer Fachtagung eingeladen. An dieser Fachtagung haben neben den Mitgliedern der KKSH (vgl. oben Ziff. 3.1) folgende Fachpersonen teilgenommen:

Irene Bondolfi, Sozialarbeiterin Aesch

Dorothee Dyck, Präsidentin der Sozialhilfebehörde Hinteres Frenkental

Martin Gugger, Sozialarbeiter Binningen

Martin Spörri, Leiter Sozialdienst Oberwil

Katja Furrer, Kantonales Sozialamt, Projektleiterin Eingliederungen.

Die Vernehmlassungsergebnisse wurden an dieser Fachtagung vertieft überprüft, insbesondere die Definition und die entsprechende Terminologie.

Anhand der Erfahrungen aus der Praxis konnten die Beschäftigungen konkretisiert und zu den Förderungsprogrammen abgegrenzt werden. Die Resultate sowohl der Vernehmlassung als auch dieser Tagung wurden in diese Vorlage mit einbezogen.

Dieselben Teilnehmer der Fachtagung wurden für den 30. Mai 2012 noch einmal zu einer Schlussredaktion eingeladen.

4. Massnahmen zur Eingliederung bedürftiger Personen

4.1 Erkenntnisse

Aufgrund der Feststellung, dass jeder fünfte Teilnehmer dank der Massnahme in eine Arbeitsmarktintegration geführt werden konnte und dass die Nutzen-Kosten-Bilanz der Massnahmen insgesamt positiv zu beurteilen ist, sind die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes über die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen - geltende §§ 16 - 19 SHG - weiterzuführen, jedoch sind gewisse Modifikationen vorzunehmen.

Die bestehenden Möglichkeiten der Eingliederungsmassnahmen - die Angebote im Sinne des bisherigen § 16 SHG sowie die Lohnkostenbeiträge im Sinne des bisherigen § 19 SHG - sollen in modifizierter Weise beibehalten werden. Die Kostenbeteiligung des Kantons soll in diesem Bereich nicht aufgehoben werden.

Es entspricht der Realität, dass nicht alle sozialhilfeabhängigen Personen in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können, das bedeutet, dass der Sozialhilfe ein Bestand von Personen auf längere Zeit erhalten bleiben, die sogenannten Langzeitarbeitslosen oder Sozialhilferentner. Es ergibt sich eine neue Aufgabe, für diese Personen Strukturen anzubieten, diesen Menschen eine Aufgabe und Selbstbewusstsein zu geben und sie vor gesundheitlichen Schäden und Verwahrlosung zu schützen. Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass hier vorwiegend Personen betroffen sind, die in der Regel längerfristig nicht in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können. Es können aber sehr wohl auch Personen betroffen sein, die bloss mittelfristig nicht in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, eine effektive Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt wird allenfalls auch dadurch ermöglicht.

Die Kernpunkte der Umsetzung sollen wie folgt festgehalten werden:

1. Grundsätzliche Anpassungen

- 1.1 Die bisherige Terminologie "Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen" wird durch "Eingliederung bedürftiger Personen" ersetzt.
- 1.2 Neu soll dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung, welches im geltenden § 4 Absatz 3 SHG verankert ist, mehr Gewicht verliehen werden. Die öffentliche Hand finanziert den unterstützten Personen insbesondere den Grundbedarf, die Wohnungsmiete, die Kranken- und Unfallversicherung sowie Massnahmen im Bereich der Eingliederung. Dafür darf als Gegenleistung ohne zusätzliche Vergütung die Teilnahme an Massnahmen für die berufliche und soziale Eingliederung erwartet werden.
- 1.3 Dem Aspekt, dass die unterstützte Person gemäss geltendem § 11 Absatz 1 SHG verpflichtet ist, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen, soll auch im Bereich der Massnahmen zur Eingliederung bedürftiger Personen die gebührende Beachtung geschenkt werden.
- 1.4 Die unterstützten Personen sollen im Sinne von Leistung und Gegenleistung neu mittels Verfügung - anstelle eines öffentlich-rechtlichen Vertrages - verpflichtet werden können, an angeordneten Programmen teilzunehmen.

2. *Struktur der Massnahmen zur Eingliederung bedürftiger Personen*

- 2.1 Das Instrument der "Angebote" soll weitergeführt werden und wird neu als "Förderungsprogramme" definiert. Im Mittelpunkt steht weiterhin das Coaching, das sogenannte "Fitmachen" für den ersten Arbeitsmarkt. Gestützt auf die grundsätzlichen Anpassungen, insbesondere unter Berücksichtigung von Leistung und Gegenleistung, wird die Ausrichtung eines zusätzlichen Beitrages bei Teilnahme an einem Förderungsprogramm (bisheriger § 17 SHG) sowie der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (bisheriger § 18 SHG) wegfallen. Neu legt der Regierungsrat auch die Voraussetzungen und die Kostenobergrenzen der Beteiligungen für die Programme fest. Dabei orientiert er sich auch an den Obergrenzen der ALV.
- 2.2 Das Instrument der Lohnkostenbeiträge soll für die Arbeitgebenden als reizvollere Option gestaltet werden. Neu werden Anreizbeiträge, bestehend aus den Lohnnebenkosten und einer Betreuungspauschale, an den Arbeitgebenden ausgerichtet.

Selbstverständlich wird weiterhin ein Arbeitsvertrag erstellt, welcher in jedem einzelnen Fall von den Sozialpartnern vorgängig zu genehmigen ist. Dazu muss auch mindestens einmal pro Jahr die Leistungsfähigkeit überprüft werden.
- 2.3 Neu soll die Möglichkeit von Beschäftigungen ins Sozialhilfegesetz aufgenommen werden. Im Mittelpunkt steht die Förderung oder Erhaltung einer geordneten Alltagsbewältigung. Die Beschäftigungen sollen insbesondere zu Gunsten der Allgemeinheit und von gemeinnützigen Institutionen erfolgen.
- 2.4 Im Sinne der Einheit der Materie beteiligt sich der Kanton weiterhin mit 50 % an den Kosten der Ziff. 2.1 bis 2.3.

4.2 Förderungsprogramme

Die Massnahmen gemäss bisherigem § 16 SHG sollen gemäss Empfehlung der Studie weitergeführt werden, jedoch sei sicherzustellen, dass nur Klientinnen und Klienten mit vorhandenem Eingliederungspotential in eine Integrationsmassnahme gesendet werden und dass diese die am besten geeignete sein soll.

Einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren für einen effizienten und effektiven Massnahmeneinsatz liegt darin, dass die Sozialhilfebehörden und Leitenden der Sozialdienste ihren Sozialarbeitenden starke Anreize schaffen, die Massnahmen möglichst wirksam einzusetzen. Die Anreize der Sozialhilfebehörde, die Sozialarbeitenden zu einem solchen Verhalten zu führen, sind dabei umso grösser, je stärker sich die Gemeinde an den Kosten der Massnahmen selbst beteiligen muss. Dies würde auf der einen Seite für eine Reduktion bzw. Aufhebung der Kostenbeteiligung seitens des Kantons sprechen. Auf der anderen Seite dürfte ein solcher Rückzug des Kantons eine ungewollte Signalwirkung für die Gemeinden haben, keine Massnahmen mehr einzusetzen. Der Anspruch der unterstützungsberechtigten Personen auf Eingliederung bleibt jedoch weiterhin gegeben, dieser Anspruch wird neu sogar verstärkt als Pflicht formuliert. Aus diesem Grunde soll die Kostenbeteiligung des Kantons nicht wegfallen.

Der bisherige § 16 SHG wird in modifizierter Weise weitergeführt. Die Terminologie wird entsprechend der oben bereits ausgeführten Neuausrichtung angepasst. Neu wird nicht mehr von "Angeboten" sondern von "Förderungssprogrammen" gesprochen, die die Ge-

meinden den unterstützten Personen anbieten. Die Pflicht zur Teilnahme erfolgt mittels Verfügung und Meldung an das Kantonale Sozialamt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag fällt weg, der bisherige § 18 SHG wird ersatzlos gestrichen. Wie bis anhin wird der Kanton die Hälfte der Kosten übernehmen. Neu wird gestützt auf das Prinzip von Leistung und Gegenleistung kein zusätzlicher Beitrag mehr ausgerichtet. Der bisherige § 17 SHG wird ersatzlos gestrichen. Neu können jedoch als weitere notwendige Aufwendungen ausserordentliche Aufwendungen für die Teilnahme an einem Förderungsprogramm über die Sozialhilfe übernommen werden. Ebenso gelten Gefälligkeitszuwendungen - beispielsweise ein Znüni oder Mittagessen oder ein Trinkgeld - für die Teilnahme an einem Förderungsprogramm - als freie Einkünfte im Sinne von § 16 der Sozialhilfeverordnung. Das administrative Verfahren wird verkürzt werden, neu wird kein Kostengutsprachege such mehr notwendig sein, das Kostengutspracheverfahren wird wegfallen (s. unten "Verkürzung des kantonalen Bewilligungsverfahrens"). Der Regierungsrat legt neu die Voraussetzungen und die Obergrenze für die Kantonsunterstützung in der Verordnung fest und berücksichtigt dabei die Obergrenzen des AVIG.

4.3 Anreizbeiträge an Arbeitgebende

Die Lohnkostenbeiträge gemäss bisherigem § 19 SHG sollen gemäss Empfehlung der Studie grundsätzlich weitergeführt werden, jedoch sollten Änderungen angebracht werden, da das Instrument der Lohnkostenbeiträge bei den Arbeitgebenden zu wenig bekannt sei und für die Arbeitgebenden eine zu wenig reizvolle Option darstelle.

Die Erkenntnisse der Studie und die Vorbesprechung mit den Sozialpartnern haben zu einer Modifikation im Bereich der Lohnkostenbeiträge geführt.

Arbeitgebende sollen weiterhin unterstützte, leistungsreduzierte Personen anstellen können. Diese Arbeitnehmenden erhalten einen Lohn, welcher ihrer Leistungsfähigkeit entspricht. Um sicherzustellen, dass die Höhe des Lohnes in Bezug auf die Leistungsfähigkeit sozialpartnerschaftlich verträglich ist, holt das Kantonale Sozialamt in diesen Fällen auch weiterhin die Stellungnahme der Sozialpartner ein, dies nicht zuletzt auch weil es um Arbeitsverträge geht, die bezüglich des Arbeitslohnes ausserhalb der GAV-Bestimmungen liegen.

Neu werden jedoch nicht mehr Lohnkostenbeiträge an die Arbeitnehmenden sondern Anreizbeiträge an die Arbeitgebenden ausgerichtet werden. Diese Anreizbeiträge beinhalten die Lohnnebenkosten der Arbeitgebenden sowie eine Betreuungspauschale, die vom Regierungsrat generell festgesetzt wird. Auf diese Weise soll ein Anreiz für die Arbeitgebenden geschaffen werden und deren Mehraufwände bei der Einarbeitung von leistungsreduzierten Personen honoriert werden. Die Bewilligungspflicht bleibt wie erwähnt weiterhin bestehen. Der Kanton übernimmt weiterhin die Hälfte der Kosten. Die Gesamtkosten bleiben gleich.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass gestützt auf Artikel 23 Absatz 3^{bis} AVIG und Artikel 38 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV, SR 837.02) durch von der öffentlichen Hand ganz oder teilweise finanzierte arbeitsmarktliche Massnahmen keine Verlängerung der Rahmenfrist möglich ist.

4.4 Beschäftigungen

Beschäftigungen werden neu in das Sozialhilfegesetz aufgenommen. Diese sollen subsidiär zu den Förderungsprogrammen und Anreizbeiträgen an Arbeitgebende zum Zuge kommen. Die Verpflichtung zur Teilnahme erfolgt wie bei den Förderungsprogrammen mittels Verfügung und Meldung an das Kantonale Sozialamt. Hier kommt wiederum das Prinzip von Leistung und Gegenleistung zum Tragen. Es gibt keinen zusätzlichen Beitrag und mangels Erwerbseinkommen auch keine freien Einkünfte. Ausserordentliche Aufwendungen für die Ausübung einer Beschäftigung können jedoch als weitere notwendige Aufwendungen über die Sozialhilfe übernommen werden. Ebenso gelten Gefälligkeitszuwendungen - beispielsweise ein Znüni oder Mittagessen oder ein Trinkgeld - für die Ausübung einer Beschäftigung als freie Einkünfte im Sinne von § 16 der Sozialhilfeverordnung.

Bei den Beschäftigungen geht es in erster Linie darum, Menschen, welche langfristig oder auch mittelfristig nicht in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, eine zumutbare Beschäftigung anzubieten, die auch diesen Menschen die Möglichkeit gibt, eine geordnete Alltagsbewältigung zu fördern oder zu erhalten. Die Beschäftigungen sollen insbesondere zu Gunsten der Allgemeinheit und gemeinnütziger Institutionen erfolgen. Diese Beschäftigungen sind in den verschiedensten Varianten möglich, etwa stundenweise, tageweise oder temporär. Es kann kaum von einem Ganzjahres-Fulltimejob ausgegangen werden.

An dieser Stelle soll nochmals auf die Studie Egger hingewiesen werden, die darlegt, dass durch die Möglichkeit der Ausübung einer Beschäftigung unter Umständen hohe Folgekosten insbesondere infolge Verwahrlosung, gesundheitlicher Probleme oder Delinquenz vermieden werden können.

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Ausführung der Beschäftigungen:

- Die Gemeinden bieten die Möglichkeit von Beschäftigungen intern durch eigenes oder fremdes Personal an.
- Die Gemeinden machen ein Outsourcing und beauftragen eine private oder gemeinnützige externe Institution oder Sozialbetreuungsfirma mit der Organisation von Beschäftigungen.
- Die Gemeinde lässt die Personen durch eine Sozialfirma betreuen.

4.5 Verkürzung des kantonalen Bewilligungsverfahrens

Das heutige Bewilligungsverfahren kann insbesondere aufgrund der notwendigen Formalitäten oft zu lange dauern. Die Prozesse sollen neu so definiert werden, dass es den Sozialhilfebehörden und den Sozialarbeitenden bei Bedarf möglich ist, innert wenigen Tagen eine Massnahme zu initiieren. Dies ist namentlich in jenen Fällen wichtig, bei denen mit der Massnahme eine rasche Aktivierung direkt nach Anmeldung erreicht werden soll. Damit schnelleres Handeln gewährleistet werden kann, soll das Verfahren zwischen Gemeinde und Kanton betreffend Einholen einer Kostengutsprache wegfallen. Die Sozialhilfebehörden vollziehen die Bestimmungen über die Eingliederungsmassnahmen in eigener Autonomie und in eigenem Ermessen. Eine Ausnahme bildet diesbezüglich einzig die Ausrichtung von Anreizbeiträgen an Arbeitgebende. Um sicherzustellen, dass die Höhe

des Lohnes in Bezug auf die Leistungsfähigkeit sozialpartnerschaftlich verträglich ist, holt das Kantonale Sozialamt in diesen Fälle auch weiterhin die Stellungnahme der Sozialpartner ein. Die Übernahme der Kosten der Förderungsprogramme und Beschäftigungen sowie der Anreizbeiträge an Arbeitgebende und der Besuch der Förderungsprogramme und der Beschäftigungen sind weiterhin zu verfügen. Dies gewährleistet auch die statistische Erfassung und Auswertung der Fälle und insbesondere die Zentralisierung von Aufgaben im Bereich der Beschaffung und des Qualitätsmanagements der Massnahmen.

- Die Gemeinden benötigen keine Kostengutsprache mehr. Ausnahme bildet die Ausrichtung von Anreizbeiträgen an Arbeitgebende, welche als Fortführung der alten Lohnkostenbeiträge weiterhin die Stellungnahme der Sozialpartner benötigt.
- Die Rechnungsstellungen der Gemeinden für den Kantonsanteil erfolgen mittels Quartalsabrechnung. Der Kostenrahmen bleibt weiterhin in Analogie zum AVIG bestehen.

4.6 Kompetenzzentrum und Internet-Plattform

Im Hinblick auf eine verbesserte Effizienz und Effektivität der einzelnen Massnahmen einerseits und des Einsatzes der Massnahmen durch die Gemeinden andererseits nimmt das Kantonale Sozialamt als Kompetenzzentrum und zentrale Stelle folgende Aufgabe im Bereich der Beschaffung und des Qualitätsmanagements von Eingliederungsmassnahmen wahr:

- Sammeln, Verdichten und Aufbereiten von Informationen über die verschiedenen existierenden Angebote zu Handen der Gemeinden bzw. deren Sozialarbeitenden
- Überwachung der Kosten und der Qualität der einzelnen Programme
- Aufbereitung der Daten auf einer Internet-Plattform

Der Entscheid, welche Klienten in welche Massnahmen gehen sollen, soll auch weiterhin bei der Sozialhilfebehörde der einzelnen Gemeinden bleiben.

Der freie Anbietermarkt soll auch weiterhin bestehen bleiben. Das Kantonale Sozialamt betreibt eine Internet-Plattform, welche detailliert über die Programme informiert, insbesondere über deren Inhalte und die geeignete Zielgruppe sowie deren Kosten.

Die Ausrichtung der Kantonsvergütungen setzt voraus, dass die Förderungsprogramme und Beschäftigungen geeignet sind, ihren gesetzlichen Zweck zu erfüllen, und dass sie in den Kosten angemessen sind. Das Kantonale Sozialamt als Kompetenzzentrum überwacht deshalb insbesondere die Qualität und die Kosten der Förderungsprogramme und Beschäftigungen und nimmt gegebenenfalls die Löschung der Daten von Anbietenden auf der Internet-Plattform vor, sollten die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein.

Das Kantonale Sozialamt als Kompetenzzentrum wird des Weiteren als zentrale Stelle für das neu geschaffene Abrufverfahren gemäss AVIG, welches das Informationssystem des Bundes betrifft, zuständig sein. Das Informationssystem für Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (AVAM) wird durch das Kantonale Sozialamt zentral abgerufen werden können. Die kommunalen Sozialhilfebehörden können die notwendigen Informationen beim Kantonalen Sozialamt abrufen - dies sollte nur dann notwendig werden, wenn das im Kanton Basel-Landschaft bewährte IIZ-Verfahren nicht ausreichen sollte.

4.7 Aufhebung der Bestimmung über die Evaluation der Eingliederungsmassnahmen

§ 52 SHG soll ersatzlos gestrichen werden. Nach dreimaliger Verlängerung der Bestimmungen über die Eingliederungsmassnahmen und zwei durchgeführten Evaluationen mit jeweils insgesamt positivem Ergebnis sollen die Massnahmen zur Eingliederung bedürftiger Personen Bestandteil des Sozialhilfegesetzes bleiben.

5. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Kantonsgerichtsurteil)

5.1 Allgemeines

Das nachfolgend zu erläuternde Kantonsgerichtsurteil macht eine Änderung des Sozialhilfegesetzes im Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen notwendig. Obwohl diese Gesetzesänderung in keinem direkten Bezug zu den Änderungen im Bereich der Eingliederungsmassnahmen steht, soll diese Änderung aus ökonomischen Gründen in der gleichen Vorlage behandelt werden.

Mit Urteil vom 2. März 2011 hiess das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht eine Beschwerde gegen eine Verfügung des Kantonalen Sozialamtes im Bereich Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gut. Gemäss geltendem § 22 Absatz 2 Satz 1 SHG gilt die Bevorschussung für die im Kanton niedergelassenen Kinder. Sie gilt gemäss bisherigem Absatz 2 Satz 2 SHG derselben Bestimmung nicht für die niedergelassenen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden oder unbekannten Aufenthalts sind.

§ 22 Absatz 2 Satz 2 SHG hält vor dem Grundsatz der Rechtsgleichheit im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 BV nicht stand, denn es entbehrt einer stichhaltigen Begründung, dass die Bevorschussung für schweizerische Kinder gilt und für niedergelassene Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit nicht, wenn deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden. Die Bestimmung von § 22 Absatz 2 Satz 2 SHG kann infolge Verfassungswidrigkeit im konkreten Fall nicht angewendet werden und der Gesetzgeber wird angewiesen, eine verfassungsmässige Regelung der Alimenterbevorschussung für Kinder, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden, zu erlassen.

5.2 Gleichstellung inländischer und ausländischer Kinder

Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung gemäss Artikel 8 Absatz 1 BV ist verletzt, wenn ein Erlass hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn er Unterscheidungen unterlässt, die sich auf Grund der Verhältnisse aufdrängen. Eine unterschiedliche Behandlung von Ausländern und Schweizern ist nicht von vorneherein rechtsungleich oder diskriminierend. Sie ist vielmehr nach der Rechtsprechung und der einhelligen Lehre zulässig. Ein haltbarer sachlicher Grund genügt als Rechtfertigung für eine Differenzierung.

Der bisherige § 22 Absatz 2 Satz 2 SHG knüpft als Kriterium für einen Ausschluss von der Bevorschussung nicht an die ausländische Staatsangehörigkeit des sich im Ausland befindenden Unterhaltspflichtigen, sondern an die ausländische Staatsangehörigkeit der im

Kanton niedergelassenen Kinder. Das Argument der erschwerten Schuldnerverfolgung infolge Wegzugs eines ausländischen Staatsangehörigen aus der Schweiz, welches als haltbarer sachlicher Grund für die Differenzierung von schweizer und ausländischen Kindern dienen sollte, greift somit nicht.

Es steht im Gegenteil fest, dass die Regelung des bisherigen § 22 Absatz 2 Satz 2 SHG eine Differenzierung vornimmt, die in Bezug auf die geltend gemachte Zweckverfolgung nur beschränkt relevant ist. Ob ein Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt, steht mit der Wiedereintreibungsquote bevorschusster Unterhaltsbeiträge beim im Ausland lebenden Schuldner in keinem direkten Zusammenhang. Die Staatsangehörigkeit des Kindes lässt nämlich keine zwingenden Rückschlüsse auf diejenige des Unterhaltspflichtigen zu. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, bei Landesabwesenheit des Unterhaltspflichtigen niedergelassene Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit schlechter zu behandeln als Kinder mit Schweizer Bürgerrecht.

Zudem widerspricht es der Grundidee der Alimentenbevorschussung, dass zwischen schweizerischen und ausländischen Kindern, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden, unterschieden wird. Der Zweck des Instituts der Alimentenbevorschussung, was auch aus der Natur der Unterhaltsbeiträge hervorgeht, liegt in erster Linie in der Wahrung des Kindeswohles.

Auch das Argument, dass bei Wegfall der Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge an deren Stelle die Unterstützung durch die Sozialhilfe folgen würde und sich somit keine finanzielle Schlechterstellung ergäbe, schlägt fehl. Diese Argumentation verkennt die unterschiedliche Rechtsnatur von Sozialhilfeunterstützung und Alimentenbevorschussung. Sozialhilfeunterstützungen sind zurückzuerstatten, wenn der Empfänger in günstigere Verhältnisse kommt (§ 13 SHG) oder Leistungen Dritter für den Unterstützungszeitraum fließen (§ 12 SHG). Demgegenüber sind die Kinder bevorschusster Unterhaltsbeiträge nicht rückerstattungspflichtig, selbst wenn sie beim Unterhaltspflichtigen uneinbringlich sind. Die bisherige gesetzliche Regelung von § 22 Absatz 2 Satz 2 SHG sieht vor, dass niedergelassene Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden, keine Unterhaltsbeiträge erhalten sollen und als Folge davon allenfalls an die Sozialhilfe verwiesen werden. Für eine solche Ungleichbehandlung besteht mit Blick auf den Zweck der Alimentenbevorschussung kein sachlicher Grund.

Gestützt auf diese Erkenntnisse wird § 22 Absatz 2 Satz 2 SHG ersatzlos gestrichen. § 22 Absatz 2 Satz 1 SHG wird in Absatz 1 derselben Bestimmung integriert. Die verfassungswidrige Bestimmung von § 22 Absatz 2 Satz 2 SHG wird seit Erlass des Urteils des Kantonsgerichtes nicht mehr angewendet. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung ist die Rechtsgleichheit im Sinne von Artikel 8 BV auch formell wiederhergestellt.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

6.1 Massnahmen zur Eingliederung bedürftiger Personen

Die Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) ergibt, dass Unternehmen durch die Änderung des Sozialhilfegesetzes durch § 17 SHG (Anreizbeiträ-

ge an Arbeitgebende) zwar betroffen jedoch nicht belastet sind, da den Unternehmen, die eine unterstützte, leistungsreduzierte Person anstellen, keine Folgekosten anfallen. Sie werden im Gegenteil für ihren Mehraufwand honoriert, indem Kanton und Gemeinden die Übernahme der Lohnnebenkosten sowie die Ausrichtung einer Betreuungspauschale gewähren.

Der Wirtschaft wird zudem durch die Aufnahme dieser Anreizbeiträge an Arbeitgebende die Chance eröffnet, für die Gesellschaft wieder niederschwellige Arbeitsplätze zu schaffen.

6.2 Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Kantonsgerichtsurteil)

Die Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz ergibt, dass Unternehmen durch die Änderung des Sozialhilfegesetzes nicht betroffen sind.

7. Kostenfolgen

7.1 Massnahmen zur Eingliederung bedürftiger Personen

Der bisherige jährliche Kostenaufwand bezüglich der bis anhin geltenden §§ 16 und 19 SHG belief sich für den Kanton und die Gesamtheit der 86 Gemeinden auf ca. 3 Mio. Franken – hälftig aufgeteilt. Neu werden die Obergrenzen der Programmkosten in der Verordnung definiert, was zumindest für diesen Bereich die Budgetierung erleichtert. Die Vorlage basiert auf der Fortführung der Kostenbeteiligung des Kantons für sämtliche Eingliederungsmassnahmen. Dies unter Berücksichtigung der „Einheit der Materie“. Nicht als Sparmassnahme, sondern unter Beachtung des gesetzlich festgelegten Grundsatzes von „Leistung und Gegenleistung“ wird der zusätzlich Beitrag von 250 Franken pro Monat wegfallen. Dieser Beitrag wurde im Jahr 2010 gesamthaft für 450 Eingliederungsmassnahmen bei einer durchschnittlichen Zeit von 8 Monaten gesprochen. Das bedeutet, dass im Jahr 2010 gesamthaft 900'000 Franken (450 x 250 Franken während 8 Monaten) als zusätzliche Beiträge ausbezahlt wurden. Dieser Betrag wird in Zukunft nicht mehr nötig sein. Somit kann bei einer erwarteten gleichen Ausgangslage von einer kalkulatorischen Grundlage von 2.1 Mio. Franken ausgegangen werden.

7.1.1 Förderungsprogramme

Auf der Basis von 7.1. kann mit einer kleineren „Umschichtung“ von den Förderungsprogrammen zu den Beschäftigungen im Rahmen von ca. 50 Personen jährlich gerechnet werden. Die Kosten für die Förderungsprogramme dürften sich somit gesamthaft im Rahmen von 2 Mio. Franken pro Jahr bewegen.

7.1.2 Anreizbeiträge an Arbeitgebende

Im Bereich der Lohnkostenbeiträge ist keine Veränderung zu erwarten. Wir gehen von maximal 50 Personen und somit Gesamtkosten von 200'000 Franken aus.

7.1.3 Beschäftigungen

Bei den Beschäftigungen ist von folgenden Eckpfeilern auszugehen:

- Beschäftigungen im niederschweligen Bereich kosten maximal einen Drittel der Förderungsprogramme.

- Unter objektiver Betrachtung ist von maximal 600-800 Personen auszugehen, welche für dieses Angebot überhaupt in Frage kommen. Die Beschäftigungen sind subsidiär zu den Förderungsprogrammen. Das Hauptziel bleibt die Wiedereingliederung.
- Von den in Frage kommenden Personen werden maximal 50% einsatzfähig sein. Da eine Beschäftigung nicht für 220 Arbeitstage als Vollpensum möglich ist, ist von 200 Vollpensen auszugehen.

In der Folge ergibt eine Hochrechnung für die Kosten der Beschäftigungen somit insgesamt rund 1,4 Mio. Franken (200 Personen x 7'200 Franken).

7.1.4 Gesamtkosten

Das bedeutet unter Berücksichtigung der Positionen 7.1.1. bis 7.1.3. geschätzte gesamthafte Kosten von 3,6 Mio. Franken. Je 1,8 Mio. Franken für die Gemeinden und den Kanton. Im Budget des Kantons der Zukunft sind 1,8 Mio. Franken an Eingliederungsmassnahmen vorgesehen.

Die neue Gesetzgebung dürfte unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen sowohl für den Kanton als auch die Gesamtheit der Gemeinden keine Mehrkosten verursachen.

7.2 Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Kantonsgerichtsurteil)

Der jährliche Bruttoaufwand des Kantons im Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen beträgt rund 6 Mio. Franken, wovon in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 51% durch den Kanton wieder eingebracht werden konnten. Der Bruttokostenaufwand für den Kanton im Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen wird sich durch die vorliegende Gesetzesänderung schätzungsweise um rund 120'000 Franken pro Jahr erhöhen. Demgegenüber ist eine Minderung des Aufwandes der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe zu erwarten. Weil rund ein Drittel der Unterhaltsgläubigerinnen und -gläubiger im Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Sozialhilfeleistungen beziehen, dürfte diese Minderung des Aufwandes der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe deshalb rund 40'000 Franken betragen.

8. Erläuterung der Gesetzesänderungen

8.1 § 11 Absatz 2 Buchstabe e^{bis}

In § 11 Absatz 2 Buchstabe e^{bis} wird neu die Pflicht an angeordneten Förderungsprogrammen und Beschäftigungen teilzunehmen festgelegt. Damit kann eine Pflichtverletzung auch gemäss Absatz 3 sanktioniert werden.

8.2 Abschnittstitel nach § 15

Die bisherige Terminologie "Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen", wird durch "Eingliederung bedürftiger Personen" ersetzt.

8.3 § 16 Förderungsprogramme

Diese Bestimmung übernimmt den bisherigen § 16 in modifizierter Weise. Statt von bisher "Angeboten" ist neu von "Förderungsprogrammen" die Rede. Neu wird in Absatz 2 der Bestimmung die Möglichkeit der Anordnung der Teilnahme an den Förderungsprogrammen festgelegt. Wird einer solchen Anordnung keine Folge geleistet, liegt eine Pflichtverletzung vor, welche entsprechend sanktioniert werden kann (vgl. oben Ziff. 8.1).

8.4 § 17 Anreizbeiträge an Arbeitgebende

Diese Bestimmung übernimmt den bisherigen § 19 in modifizierter Weise. Arbeitgebende stellen weiterhin unterstützte, leistungsreduzierte Personen an. Neu werden jedoch nicht mehr Lohnkostenbeiträge an die Arbeitnehmenden sondern Anreizbeiträge an die Arbeitgebenden ausgerichtet. Diese Anreizbeiträge beinhalten die Lohnnebenkosten der Arbeitgebenden sowie eine Betreuungspauschale, diese wird gemäss § 18 vom Regierungsrat festgelegt.

8.5 § 18 Ausführungsbestimmungen

Keine Bemerkung.

8.6 § 19 Beschäftigungen

Diese Bestimmung wird neu aufgenommen. Die Gemeinden haben neu in Absatz 1 der Bestimmung unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungen anzubieten, die deren geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Gemeinden die Ausübung einer Beschäftigungen anordnen können. Wird einer solchen Anordnung keine Folge geleistet, liegt eine Pflichtverletzung vor, welche entsprechend sanktioniert werden kann (vgl. oben Ziff. 8.1).

In Absatz 3 werden die Beschäftigungen wie folgt näher ausgeführt: Die Beschäftigungen können insbesondere zugunsten der Allgemeinheit und gemeinnütziger Institutionen erfolgen. Eine Beschäftigung kann beispielsweise die Säuberung des öffentlichen Raumes sein ("Littering").

8.7 § 22 Unterhaltsbeiträge für Kinder

Absatz 2 Satz 1 wird neu in Absatz 1 integriert. Absatz 2 Satz 2 der Bestimmung wird infolge Verfassungswidrigkeit ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 2.

8.8 § 34 (Besondere Vollzugsbestimmungen) Im Bereich der Eingliederung bedürftiger Personen

Absatz 1: Keine Bemerkung.

Absatz 2 legt zusätzlich zu der Kantonsvergütung fest, dass der Kanton der Niederlassungsgemeinde die Hälfte der angefallenen Kosten für die Förderungsprogramme und Beschäftigungen vergütet, sofern diese nicht als ungeeignet erscheinen. Dies stellt eine Umkehrung des bisherigen Kontrollmechanismus und somit eine Straffung der Administration dar. Zudem legt der Regierungsrat neu die Voraussetzungen und die Obergrenze für die Kantonsvergütung fest.

Absatz 3: Keine Bemerkung.

8.9 § 39 Absatz 1 Satz 2

Der Verweis auf den bisherigen § 18 SHG kann aufgrund des Wegfalles des öffentlich-rechtlichen Vertrages im Bereich der Eingliederung ersatzlos gestrichen werden.

8.10 § 52 SHG

Diese Bestimmung wird ersatzlos aufgehoben. Bis anhin hatten die Bestimmungen über die Eingliederung eine begrenzte Geltungsdauer und waren während dieser Zeit auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Neu sollen die Bestimmungen über die Eingliederung bedürftiger Personen unbefristet gelten.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 12. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Zwick

Der Landschreiber: Achermann

Beilage: Entwurf der Gesetzesänderung in klassischer und synoptischer Darstellung

Entwurf der Änderung der Sozialhilfeverordnung in klassischer und synoptischer Darstellung

Gesetz

über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 2 Buchstabe e^{bis}

² Sie ist insbesondere verpflichtet,
e^{bis}. an angeordneten Förderungsprogrammen teilzunehmen oder angeordnete Beschäftigungen auszuüben;

Abschnittstitel nach § 15

C. Eingliederung bedürftiger Personen

§ 16 Förderungsprogramme

¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen Programme an, die deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern (kurz: Förderungsprogramme).

² Sie können die Teilnahme an Förderungsprogrammen anordnen.

³ Die Förderungsprogramme umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Förderungsmassnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlechtervertretung in den verschiedenen Funktionen zu fördern.

¹ GS 34.0143, SGS 850

§ 17 Anreizbeiträge an Arbeitgebende

¹ Die Gemeinden vergüten Arbeitgebenden, die unterstützte, leistungsreduzierte Personen anstellen, die Lohnnebenkosten und richten ihnen eine Betreuungspauschale aus (kurz: Anreizbeitrag).

² Vor Ausrichtung eines Anreizbeitrags ist die Stellungnahme der Sozialpartner einzuholen.

³ Die Arbeitgebenden dürfen die Personen nicht an Einsatzbetriebe verleihen.

§ 18 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat legt die Betreuungspauschale fest.

² Die Gemeinden überprüfen mindestens einmal jährlich den Grad der Leistungsreduktion.

§ 19 Beschäftigungen

¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungen an, die deren geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten (kurz: Beschäftigungen).

² Sie können die Ausübung einer Beschäftigung anordnen.

³ Die Beschäftigungen können insbesondere zugunsten der Allgemeinheit und gemeinnütziger Institutionen erfolgen.

§ 22 Unterhaltsbeiträge für Kinder

¹ Der Kanton bevorschusst Kindern mit Niederlassung im Kanton die vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.

² Die Bevorschussung erfolgt längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

§ 34 Im Bereich der Eingliederung bedürftiger Personen

¹ Die Gemeinden tragen die mit den Förderungsprogrammen und Beschäftigungen zusammenhängenden Kosten sowie die Anreizbeiträge.

² Der Kanton vergütet der Niederlassungsgemeinde die Hälfte der angefallenen Kosten für die Förderungsprogramme und Beschäftigungen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.

³ Er vergütet der Niederlassungsgemeinde die Hälfte der ausgerichteten Anreizbeiträge.

§ 39 Absatz 1 Satz 2

¹ ... Aufgehoben.

§ 52

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 11 Pflichten der unterstützten Person ¹ Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. ² Sie ist insbesondere verpflichtet, a. die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren; b. alle ihr möglicherweise zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verwirken; c. Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung dem unterstützenden Gemeinwesen abzutreten oder im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an dieses zu ermächtigen; d. sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen; e. sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen; f. ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden; g. mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen. ³ Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung angemessen herabgesetzt.	§ 11 Absatz 2 Buchstabe e^{bis} ² Sie ist insbesondere verpflichtet, e^{bis}. an angeordneten Förderungsprogrammen teilzunehmen oder angeordnete Beschäftigungen auszuüben;

Bisheriges Recht	Neues Recht
C. Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen	Abschnittstitel nach § 15 C. Eingliederung bedürftiger Personen
§ 16 Angebote ¹ Unterstützungsberechtigten Personen werden Möglichkeiten zur Förderung ihrer beruflichen Eingliederung angeboten, sofern sie keinen Anspruch auf andere gesetzliche Förderungsmassnahmen haben. ² Die Angebote umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Förderungsmassnahmen abzustimmen. ³ Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlechtervertretung in den verschiedenen Funktionen zu fördern. § 17 Zusätzlicher Beitrag ¹ Unterstützungsberechtigten Personen, die von Angeboten Gebrauch machen, kann ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden. ² Der Regierungsrat regelt das Mass der zusätzlichen Beiträge und orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. § 18 Vertrag ¹ Über die Nutzung eines Angebots schliessen die Gemeinde und die unterstützungsberechtigte Person einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser umschreibt Leistung, Gegenleistung und Dauer. ² Bei schwerer Vertragsverletzung sowie aus wichtigen Gründen kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.	§ 16 Förderungsprogramme ¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen Programme an, die deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern (kurz: Förderungsprogramme). ² Sie können die Teilnahme an Förderungsprogrammen anordnen. ³ Die Förderungsprogramme umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Förderungsmassnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlechtervertretung in den verschiedenen Funktionen zu fördern.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 19 Lohnkostenbeiträge ¹ Arbeitgebenden, die leistungsreduzierte, unterstützungsberechtigte Personen anstellen und diese nicht an Einsatzbetriebe verleihen, werden Beiträge an die Lohnkosten ausgerichtet. ² Die Höhe des Lohnkostenbeitrags darf marktwirtschaftlich nicht übermässig verzerrend und muss sozialpartnerschaftlich verträglich sein. Vor Ausrichtung eines Lohnkostenbeitrags ist die Stellungnahme der Sozialpartner einzuholen. ³ Der Lohnkostenbeitrag ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	§ 17 Anreizbeiträge an Arbeitgebende ¹ Die Gemeinden vergüten Arbeitgebenden, die unterstützte, leistungsreduzierte Personen anstellen, die Lohnnebenkosten und richten ihnen eine Betreuungspauschale aus (kurz: Anreizbeitrag). ² Vor Ausrichtung eines Anreizbeitrags ist die Stellungnahme der Sozialpartner einzuholen. ³ Die Arbeitgebenden dürfen die Personen nicht an Einsatzbetriebe verleihen. § 18 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat legt die Betreuungspauschale fest. ² Die Gemeinden überprüfen mindestens einmal jährlich den Grad der Leistungsreduktion.
	§ 19 Beschäftigungen ¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungen an, die deren geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten (kurz: Beschäftigungen). ² Sie können die Ausübung einer Beschäftigung anordnen. ³ Die Beschäftigungen können insbesondere zugunsten der Allgemeinheit und gemeinnütziger Institutionen erfolgen.
§ 22 Unterhaltsbeiträge für Kinder ¹ Der Kanton bevorschusst Kindern die vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfüigten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen. ² Die Bevorschussung gilt für die im Kanton niedergelassenen Kinder. Sie gilt nicht für dieniedergelassenen Kinder ausländischer	§ 22 Unterhaltsbeiträge für Kinder ¹ Der Kanton bevorschusst Kindern mit Niederlassung im Kanton die vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfüigten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen. ² Die Bevorschussung erfolgt längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Bisheriges Recht	Neues Recht
Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden oder unbekannten Aufenthalts sind. ³ Sie erfolgt längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr.	
§ 34 Im Bereich der Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen ¹ Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen und tragen die damit zusammenhängenden Kosten. ² Der Kanton vergütet der Niederlassungsgemeinde die Hälfte der angefallenen Kosten.	§ 34 Im Bereich der Eingliederung bedürftiger Personen ¹ Die Gemeinden tragen die mit den Förderungsprogrammen und Beschäftigungen zusammenhängenden Kosten sowie die Anreizbeiträge. ² Der Kanton vergütet der Niederlassungsgemeinde die Hälfte der angefallenen Kosten für die Förderungsprogramme und Beschäftigungen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest. ³ Er vergütet der Niederlassungsgemeinde die Hälfte der ausgerichteten Anreizbeiträge.
§ 39 Verfügungen und Einsprache ¹ Die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten aufgrund dieses Gesetzes erfolgt in Form von Verfügungen. Vorbehalten bleibt § 18. ² Erstinstanzliche Verfügungen der Gemeinden im Bereich der Unterstützung bedürftiger Personen sind durch Einsprache anfechtbar.	§ 39 Absatz 1 Satz 2 ¹ ... Aufgehoben.
§ 52 Evaluation der Bestimmungen über die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen ¹ Die §§ 16 - 19 und 34 gelten nur während 7 Jahren seit In-Kraft-Treten der Änderung vom 22. Juni 2006. ² Der Kanton prüft während der Geltungs-	§ 52 Aufgehoben.

Bisheriges Recht	Neues Recht
dauer die Wirksamkeit dieser Bestimmungen. ³ Der Regierungsrat regelt die Methode der Wirksamkeitsprüfung und legt die Indikatoren der Zielerreichung fest.	

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

Entwurf vom 12. Juni 2012

Sozialhilfeverordnung (SHV)

Änderung vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 15 Buchstabe c^{bis}

Als weitere notwendige Aufwendungen gelten insbesondere:

c^{bis}. ausserordentliche Aufwendungen für die Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder für die Ausübung einer Beschäftigung,

§ 16 Absatz 1 Buchstabe d

¹ Als freie Einkünfte gelten

d. Gefälligkeitszuwendungen bei der Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder bei der Ausübung einer Beschäftigung.

§ 25 Meldung der Personen für Anreizbeiträge (§ 17 und § 34 Abs. 3 SHG)

¹ Die Sozialhilfebehörden teilen dem Amt die Personen, für die Anreizbeiträge ausgerichtet werden sollen, mit und reichen den Entwurf des entsprechenden Arbeitsvertrags ein.

² Das Amt holt die Stellungnahme der "Dachorganisationen der Sozialpartner Basel-Landschaft" ein.

³ Es erteilt der Gemeinde daraufhin die Kostengutsprache für die Kantonsvergütung.

§ 25a Betreuungspauschale (§ 18 Abs. 1 SHG)

Die Betreuungspauschale beträgt monatlich 400 Fr.

¹ GS 34.0262, SGS 850.11

§ 25b Kantonsvergütungen (§ 34 Abs. 2 SHG)

¹ Die Ausrichtung der Kantonsvergütungen setzt voraus, dass die Förderungsprogramme und Beschäftigungen geeignet sind, ihren gesetzlichen Zweck zu erfüllen, und dass sie in den Kosten angemessen sind.

² Die Obergrenze der Kantonsvergütungen beträgt pro unterstützte Person und Monat:

- a. 900 Fr. bei Förderungsprogrammen,
- b. 300 Fr. bei Beschäftigungen.

§ 25c Kompetenzzentrum

¹ Das Amt ist Kompetenzzentrum für Eingliederungen.

² Es führt eine Internet-Plattform mit Informationen über geeignete Förderungsprogramme und Beschäftigungen insbesondere hinsichtlich deren Inhalte, Zielgruppen und Kosten.

§ 26 Befreiung von der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht (§§ 16 - 19 SHG)

Die Kosten für die Förderungsprogramme, für die Beschäftigungen sowie für die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungs- oder Verwandtenunterstützungspflicht.

§ 27 Absatz 2 Buchstabe a^{quater}

² Sie teilen dem Amt innert zwei Wochen mit (Nachtragsmeldung):

a^{quater}. jede Verfügung über die Teilnahme an Förderungsprogrammen, über die Ausübung von Beschäftigungen oder über die Ausrichtung von Anreizbeiträgen;

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Verteiler:

- alle Gemeinderäte (durch separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion)
- alle Sozialhilfebehörden (durch separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion)
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, Rathausstrasse 6, 4410 Liestal (durch separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion)
- Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft, Geschäftsstelle, Terrassenstrasse 1, 4144 Arlesheim (durch separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion)
- Koordination Sozialarbeit Politischer Gemeinden Baselland, p.A. Susanne Beck, Sozialberatung Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach (durch separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion)
- Landeskanzlei (Gesetzespublikation)

- Finanzkontrolle
- Kantonales Sozialamt, Gestadeckplatz 8, 4410 Liestal
- Stabsstelle Gemeinden, Generalsekretariat FKD
- Finanz- und Kirchendirektion (3)

Der Landschreiber:

Synopsis

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
§ 15 Weitere notwendige Aufwendungen (§ 6 Abs. 1 SHG) Als weitere notwendige Aufwendungen gelten insbesondere: a. Mietzinsdepot für die Wohnung in der Niederlassungsgemeinde, b. zweckmässige Wohnausstattung, c. ausserordentliche Erwerbsunkosten, d. Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen, e. ... f. Verwandtschaftskontakte bei ausserordentlichen Fällen, g. Urlaub in absoluten Ausnahmefällen, h. Einlagerung der Möbel bei Heimaufenthalt oder Zwangsräumung, i. Umzugskosten bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde, k. bei Wegzug aus der Gemeinde die Umzugskosten, ein Zehrgeld für einen Monat in der Höhe von § 9 sowie ein Monatsmietzins.	§ 15 Buchstabe c^{bis} Als weitere notwendige Aufwendungen gelten insbesondere: c^{bis}. ausserordentliche Aufwendungen für die Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder für die Ausübung einer Beschäftigung,
§ 16 Freie Einkünfte und freie Vermögensbeträge (§ 7 Abs. 3 SHG) ¹ Als freie Einkünfte gelten a. ein die Selbständigkeit und Selbsthilfe erhaltender und fördernder Anteil am Erwerbseinkommen, jedoch pro Monat mindestens 100 Fr. und höchstens 400 Fr. pro Person oder 700 Fr. pro Haushalt; b. zusätzlich 3'000 Fr. pro Jahr bei Erwerbseinkommen, das Personen ohne eigenen Haushalt bis zum 20. Altersjahr neben der Ausbildung verdienen;	§ 16 Absatz 1 Buchstabe d ¹ Als freie Einkünfte gelten

Bisheriges Recht	Neues Recht
c. ein angemessenes Mass von Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen. ² Die freien Vermögensbeträge betragen bei einem Haushalt mit a. einer Person: 2'200 Fr. b. zwei Personen: 3'400 Fr. c. drei Personen: 4'200 Fr. d. vier Personen: 4'700 Fr. e. fünf und mehr Personen: 5'300 Fr. ³ Der freie Vermögensbetrag beträgt bei einer Person ohne eigenen Haushalt 2'200 Fr.	d. Gefälligkeitszuwendungen bei der Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder bei der Ausübung einer Beschäftigung.
§ 25 Meldung der Personen, der Angebote und der Lohnkostenbeiträge (§ 16, § 19 und § 34 Absatz 2 SHG) ¹ Die Sozialhilfebehörden teilen dem Amt die Personen, die von einem Angebot zur Eingliederung Gebrauch machen möchten, sowie das entsprechende Angebot vorher mit. ^{1bis} Sie teilen dem Amt die Personen, für die Lohnkostenbeiträge ausgerichtet werden sollen, vorher mit und reichen den entsprechenden Arbeitsvertrag ein. ^{1ter} Das Amt holt die Stellungnahme der "Dachorganisationen der Sozialpartner Basel-Landschaft" ein. ² Das Amt erteilt der Gemeinde daraufhin die Kostengutsprache für die Kantonsvergütung.	§ 25 Meldung der Personen für Anreizbeiträge (§ 17 und § 34 Abs. 3 SHG) ¹ Die Sozialhilfebehörden teilen dem Amt die Personen, für die Anreizbeiträge ausgerichtet werden sollen, mit und reichen den Entwurf des entsprechenden Arbeitsvertrags ein. ² Das Amt holt die Stellungnahme der "Dachorganisationen der Sozialpartner Basel-Landschaft" ein. ³ Es erteilt der Gemeinde daraufhin die Kostengutsprache für die Kantonsvergütung.
§ 25a Zusätzlicher Beitrag (§ 17 SHG) Der zusätzliche Beitrag für unterstützungsberechtigte Personen im Rahmen eines Eingliederungsangebots beträgt monatlich 250 Fr.	§ 25a Betreuungspauschale (§ 18 Abs. 1 SHG) Die Betreuungspauschale beträgt monatlich 400 Fr.

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
	§ 25b Kantonsvergütungen (§ 34 Abs. 2 SHG) ¹ Die Ausrichtung der Kantonsvergütungen setzt voraus, dass die Förderungsprogramme und Beschäftigungen geeignet sind, ihren gesetzlichen Zweck zu erfüllen, und dass sie in den Kosten angemessen sind. ² Die Obergrenze der Kantonsvergütungen beträgt pro unterstützte Person und Monat: a. 900 Fr. bei Förderungsprogrammen, b. 300 Fr. bei Beschäftigungen.
	§ 25c Kompetenzzentrum ¹ Das Amt ist Kompetenzzentrum für Eingliederungen. ² Es führt eine Internet-Plattform mit Informationen über geeignete Förderungsprogramme und Beschäftigungen insbesondere hinsichtlich deren Inhalte, Zielgruppen und Kosten.
§ 26 Befreiung von der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht (§§ 16, 17 und 19 SHG) Die Kosten für die Angebote zur Eingliederung, der zusätzliche Beitrag sowie die Lohnkostenbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungs- oder Verwandtenunterstützungspflicht.	§ 26 Befreiung von der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht (§§ 16 - 19 SHG) Die Kosten für die Förderungsprogramme, für die Beschäftigungen sowie für die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungs- oder Verwandtenunterstützungspflicht.
§ 27 Meldung der Unterstützungen (§ 42 Abs. 1 SHG) ¹ Die Sozialhilfebehörden teilen jede ergangene Unterstützungsverfügung innert zwei Wochen dem Amt mit und ergänzen sie mit Angaben über die Personalien, den Famili-	§ 27 Absatz 2 Buchstabe a^{quater}

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
entstand, vormundschaftliche Massnahmen, die Nationalität und den Aufenthaltsstatus sowie über allfällige familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Grundmeldung). ² Sie teilen dem Amt innert zwei Wochen mit (Nachtragsmeldung): a. jede Änderung der Unterstützungsverfügung; - a^{bis}. jede Verfügung über einmalige zweckgerichtete Unterstützungen; - a^{ter}. die Jahresendverfügung bei Lohnschwankungen; b. die Aufhebung der Unterstützungsverfügung; c. jede Änderung in den persönlichen Verhältnissen der unterstützten Personen, die keine Änderung oder Aufhebung der Unterstützungsverfügung zur Folge hat. ^{2bis} Sie teilen dem Amt bis zum 30. April die Unterstützungsverfügungen mit, die per 1. Januar an veränderte Sätze der §§ 9 und 10 Absatz 1 oder an veränderte Kranken- und Unfallversicherungsprämien angepasst worden sind (Modifikationsmeldung). ³ Sie teilen dem Amt nach einem Jahr seit der letzten Grund- oder Nachtragsmeldung das weitere Bestehen der Unterstützungsverfügung mit (Statusmeldung).	² Sie teilen dem Amt innert zwei Wochen mit (Nachtragsmeldung): a^{quater}. jede Verfügung über die Teilnahme an Förderungsprogrammen, über die Ausübung von Beschäftigungen oder über die Ausrichtung von Anreizbeiträgen;